

## Vertiefung bürgerliches Recht: Gesetzliche Schuldverhältnisse

### Fälle zum Deliktsrecht

#### Fall 1: Modifizierter Haftungsmaßstab

S hilft gelegentlich im Waschsalon seines Vaters aus, wenn Not am Mann ist. Eine Vergütung bekommt er nicht dafür, darf aber seine Wäsche dort waschen. Eines Tages fällt ihm aus Unachtsamkeit eine im Betrieb verwendete Waschmaschine der Marke Miele im Wert von 2.000 Euro um. Die Reparatur würde die Kosten einer Neuanschaffung erreichen. V ist der Auffassung, S habe eine vertragliche Pflicht verletzt und hafte daher für den Schaden. S wendet ein, es habe schon kein rechtswirksamer Vertrag vorgelegen. Hilfsweise macht S geltend, ein Pflichtenprogramm sei allenfalls mit verminderter Einstandspflicht entsprechend den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs entstanden.

Kann V von S Schadenersatz verlangen?

#### Fall 2: Konkurrenzen zwischen Delikt, Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag (nach BGHZ 55, 128 – Flugreise)

Der 17jährige M aus Essen will mit der Deutschen Bahn nach München fahren, um dort ein Fußballspiel zu besuchen. Da er kaum Taschengeld bekommt, steigt er in einen ICE-Zug, ohne eine Fahrkarte zu lösen. Seine Eltern wissen davon nichts. Bei einer Fahrkartenkontrolle stellt er sich schlafend, so dass der Schaffner ihn nicht weckt, weil er denkt, er hätte M vielleicht schon kontrolliert. Kurz vor München fliegt alles auf. Bis M von seinen Eltern abgeholt wird, betreut ihn die Bahnmissionskraft. Die Deutsche Bahn AG verlangt von M den Normalpreis für eine Fahrt von Essen nach München.

Zu Recht?

#### Fall 3: Weiterfresserschaden (nach BGHZ 67, 359 – Schwimmerschalter)

K produziert Schokoladenweihnachtsmänner in einer Fabrik, die mit einer speziellen Weihnachtsmanntauchmaschine ausgestattet ist. Zum Schutz gegen Überhitzung ist diese Tauchmaschine mit einem sogenannten Schwimmerschalter (Wert: 30 Euro) ausgerüstet. Der Marktpreis der Maschine liegt bei 300.000 Euro. Mehrere Monate lang arbeitet die Maschine ohne Probleme, doch eines Tages überhitzt sie sich, weil der Schwimmerschalter ausfällt, und es kommt zum Brand. Dabei wird nicht nur die Tauchmaschine, sondern auch der Rest der Anlage zerstört. Der Defekt des Schalters war bei der Produktion durch V schuldhaft entstanden. K fragt 30 Monate später, ob er von V Schadenersatz für die Tauchmaschine und auch für die Restanlage (Wert: 1.000.000 Euro) verlangen kann.

#### Fall 4: Herausforderung (nach BGHZ 57, 25)

Der 15-jährige S spielt mit ein paar Freunden auf einer Wiese im Wohngebiet Fußball. Als er einen besonders wichtigen Schuss auf das gegnerische Tor abgeben möchte, verfehlt S dieses völlig und trifft stattdessen die in einiger Entfernung ahnungslos vorbeigehende Schülerin G am Kopf. Dabei wird deren Brille zertrümmert, und sie erleidet durch einen Glassplitter eine Verletzung am linken Auge. Den Vorfall hat der uniformierte Polizist P beobachtet. Als er sich dem S nähert, um dessen Personalien aufzunehmen, weicht dieser zurück. P verfolgt ihn, rutscht nach wenigen Metern auf dem feuchten Rasen aus, stürzt und beschädigt dabei seine Armbanduhr. S rennt nun davon, P fluchend hinter ihm her. Da S sich in der Gegend gut auskennt, versteckt er sich an einer unübersichtlichen Stelle hinter einem Busch. P rennt an ihm vorbei und stürzt in ein kaum zu erkennendes Erdloch. Dabei bricht er sich den Arm. Er muss zur Behandlung ins Krankenhaus und ist drei Wochen dienstunfähig, bekommt aber weiterhin sein Gehalt. Auch die G muss im Krankenhaus behandelt werden. Hierfür und für die zerstörte Brille verlangt G von S Ersatz. Außerdem möchte sie Schmerzensgeld, weil sie im Krankenhaus und danach in ihrem Wohlbefinden und den üblichen Aktivitäten in den Sommerferien eingeschränkt war.

Können G und P von S Schadenersatz und Schmerzensgeld verlangen?

**Fall 5: Schädigermehrheit und gestörte Gesamtschuld (vgl. BGHZ 103, 338; BGHZ 203, 224)**

Der alleinerziehende V ist mit seiner fünfjährigen Tochter T von seiner alten Freundin F zum Grillabend eingeladen. T beschäftigt sich zunächst mit ihren Spielsachen und erkundet den Garten, ohne dass der grundsätzlich etwas nachlässige V besonders auf sie achtet. Gast G erklärt sich gegenüber F bereit, den Grill anzumachen, wozu F ihm eine Flasche Spiritus überreicht. In etwa drei Metern Entfernung spielt T mit ihrer Puppe im Gras. Da die Holzkohle nach einigen Versuchen immer noch nicht brennt, erhöht G die Dosis Spiritus. Dadurch explodiert das Gemisch im Grill, und auch der Spiritusstahl selbst entzündet sich. Um der entgegenschießenden Flamme zu entgehen, schleudert G die Flasche reflexartig zur Seite in Richtung der T. Diese wird von der nun brennenden Flasche getroffen und erleidet schwere Verbrennungen an Beinen und Rücken. Es entstehen Heilungskosten in Höhe von 55.000 Euro.

Hat T gegen V und/oder G Anspruch auf Schadensersatz?

**Fall 6: Bestimmungsgemäßer Gebrauch (nach BGHZ 55, 153, Fleet-Fall)**

Die B ist Eigentümerin eines als Bundeswasserstraße eingetragenen Fleets, zu dessen Unterhalt B wasserrechtlich verpflichtet ist. Eines Tages stürzt ein brüchig gewordener Uferteil mit der Außenwand eines anliegenden Wohnhauses in das Wasser. Um ein weiteres Abrutschen zu verhindern, muss die Böschung binnen Stunden mit zwei langen Stahlträgern gestützt werden, die direkt über der Wasseroberfläche quer über dem Fleet angebracht werden. Dies hat zur Folge, dass A ihr Ladeschiff „MS Christel“, das zwischen den beiden Stahlträgern vor Anker liegt, für fünf Tage nicht bewegen kann, um zu den anliegenden Wasserstraßen zu gelangen. Sie macht deshalb Schadensersatz in Höhe von 30.000 Euro geltend.

Zu Recht?

**Fall 7: Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb (nach BGHZ 41, 123)**

Bauunternehmer S soll eine Straße verbreitern und muss deshalb einige am Straßenrand stehende Bäume fällen. Als ihn ein vorbeifahrendes Cabrio samt hübscher Fahrerin ablenkt, stürzt der Baum, den er gerade fällt, auf eine elektrische Freileitung, die unter anderem das benachbarte Grundstück des G mit Strom versorgt. G betreibt auf diesem Grundstück eine Straußenfarm und setzt dabei Brutapparate ein. Die Unterbrechung der Stromversorgung hat zur Folge, dass aus 60 Eiern in den Brutapparaten keine oder missgebildete Küken schlüpfen. Zudem kann G während des Stromausfalls weitere Brutapparate nicht mit neuen Eiern bestücken, was zu einer Minderproduktion von 40 Straußenküken führt, die G am nächsten Tag seinem Abnehmer hätte liefern müssen. Die Apparate selbst werden nicht beschädigt, können ohne Strom aber auch nicht benutzt werden. G hätte die Straußenküken zu einem Preis von je 50 Euro verkaufen können und verlangt den entgangenen Verkaufserlös für 100 Küken. S bestreitet seine Ersatzpflicht, weil er die Eier nicht beschädigt habe und die Beeinträchtigung des Betriebs des G nur zufällig erfolgt sei. Wie ist die Rechtslage?

**Fall 8: Deliktischer Forderungsschutz? (vgl. BGH NJW 2014, 1380; BGH NJW 1981, 2184)**

Hobbymaler H hat nur mäßig Talent. Für seine Bilder erzielt er Preise zwischen 50 und 200 Euro. Eines Tages verkauft H an die K ein selbst gemaltes Bild der Dresdner Hafenbrücke für 150 Euro. K zahlt sogleich und möchte das Bild später mit dem Auto abholen, um es ihrer Großmutter zu schenken, die in zwei Tagen Geburtstag hat. In der Zwischenzeit erscheint überraschend der Filmproduzent F, sieht sich um und bietet 1.000 Euro für das von K gekaufte Bild. Er benötigt dringend ein Bild mit der Hafenbrücke, das in seiner nächsten Produktion in Flammen aufgehen soll. H ist einverstanden. Erst beim Verpacken äußert er Bedenken, weil er das Bild bereits für 150 Euro an K verkauft habe. F fragt daraufhin, ob H sich die einmalige Gewinnchance wirklich entgehen lassen wolle; K könne doch auch ein anderes Bild nehmen. H überlässt das Bild daraufhin dem F, der von dannen zieht. Kurz darauf kommt K zurück und verlangt Herausgabe des Bildes; notfalls müsse H es von F zurückerwerben. Doch die Filmszene ist bereits gedreht, und das Bild ist verbrannt. K verlangt von F Schadensersatz, weil sie ein Gemälde der Hafenbrücke auf die Schnelle nur noch im Internet für 500 Euro erwerben könne.

Zu Recht?

**Fall 9: Lockerer Baustellenzaun (vgl. BGH FamRZ 1994, 1581)**

Der als übermütig bekannte neunjährige A spielt mit seinen Freunden am Sonntagnachmittag auf einer Baustelle der G-GmbH, zu der sich die Kinder durch eine lose Abzäunung hindurch trotz eines deutlich sichtbaren Schildes mit der Aufschrift „Zutritt für Unbefugte verboten!“ Zugang verschafft haben. Auf der Baustelle stürzt A in einem Treppenhaus, das noch ohne Geländer ist, zwei Stockwerke tief und landet so unglücklich auf einer Stahlstange, dass er sich schwer verletzt und für 30 Tage stationär behandelt werden muss. Der Krankenversicherer des A, die Krankenkasse K, verlangt vom Bauträger G Ersatz verauslagter Behandlungskosten in Höhe von 25.000 Euro.  
Zu Recht?

**Fall 10: Salmonellendessert (BGHZ 116, 104)**

M betreibt eine Gaststätte. A und B feiern dort ihre Hochzeit einschließlich kulinarischer Versorgung und haben dazu 60 Gäste geladen. Den Nachtisch – eine Zabaione mit rohem Ei – hat F, die Ehefrau des M, zubereitet. A und B sowie weitere Gäste erkranken nach dem Genuss des Desserts an Salmonellen, die in der Gaststätte in den Nachtisch gelangt waren. Daraufhin müssen A und B ihre Hochzeitsreise verschieben. Hierfür wie für die erlittenen Schmerzen, die Behandlungskosten und den Preis für das Essen verlangen sie Schadensersatz.  
Zu Recht?

**Fall 11: Produktbeobachtung (BGHZ 99, 167)**

Der Sohn S des K kauft ein gebrauchtes Motorrad der Marke Honda. Vorbesitzer X hatte eine nicht von Honda produzierte Lenkradverkleidung angebracht. Bei hoher Geschwindigkeit verunglückt S tödlich. Ursache für den Unfall war eine durch die Lenkradverkleidung verursachte Instabilität des Motorrads. K wirft Honda vor, die Benutzer der Honda-Motorräder nicht rechtzeitig vor den Gefahren aus der Lenkradverkleidung gewarnt zu haben.  
Hat K einen Schadensersatzanspruch gegen Honda?

**Fall 12: Haftungsausschluss im Straßenverkehr**

Die beiden Jurastudenten F und B verabreden, am Wochenende nach Karlsruhe zu fahren, um sich dort den BGH anzuschauen. Gewissenhaft wie sie sind, vereinbaren sie, dass der F, mit dessen Wagen sie fahren sollen, während der Fahrt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haften soll. Ihre Abrede erweist sich als sehr weitsichtig, denn tatsächlich bauen sie auf der Autobahn kurz hinter Bruchsal einen Auffahrunfall, an dem auch der D beteiligt ist. Das Verschulden liegt zu gleichen Teilen bei F und D. Das Auto des D erleidet einen Schaden in Höhe von 5000 Euro, er selbst bleibt unverletzt. Am Wagen des F, der selbst gefahren ist, entsteht ein Schaden von 3.500 Euro, er erleidet nur leichte Verletzungen, die nicht behandelt werden müssen. Am Ärgsten trifft es aber den B: Er bricht sich beim Unfall beide Beine und muss daher für mehrere Wochen ins Krankenhaus, was seine Examensvorbereitung erheblich beeinträchtigt. Er entscheidet sich deshalb, ein halbes Jahr später ins Examen zu gehen. Er verlangt insgesamt Schadensersatz im Höhe der Behandlungskosten (15.000 Euro), ein angemessenes Schmerzensgeld sowie Verdienstaufschlag in Höhe von 30.000 Euro, weil er wegen des Unfalls erst ein halbes Jahr später anfangen würde zu arbeiten.  
Wer kann was von wem verlangen?

**Fall 13: Der Kupolofen (BGHZ 92, 143)**

S betreibt einen Kupolofen. Kupolöfen werden unter anderem zur Herstellung von Gusseisen aus Roheisen und Schrott eingesetzt. Die Emissionen des Ofens halten die gesetzlich zulässigen Grenzwerte ein. Trotzdem wird der auf einem nahe gelegenen Betriebsparkplatz abgestellte Ford „Mustang“ des bei einer anderen Firma beschäftigten A an Lack, Glas und Chromteilen beschädigt. Insbesondere korrodieren der Unterboden sowie Türen und Kotflügel. A führt dies auf das Eisenoxyd in den Abgasen des Kupolofens zurück und verlangt 20.000 Euro Schadensersatz.  
Zu Recht?

**Fall 14: Schutzzweck der Norm und unabwendbares Ereignis**

A fährt mit seiner Ehefrau E in deren Auto zum Einkaufen. Da beide in eine politische Diskussion vertieft sind, übersieht A eine rote Ampel. Eine halbe Minute später gelangt das Fahrzeug an eine unübersichtliche Stelle, wo plötzlich der B hinter einem parkenden Lieferwagen auf der Straße

auftaucht. A reißt das Lenkrad herum, kann jedoch eine Kollision aufgrund der (zulässigen) Fahrtgeschwindigkeit nicht mehr verhindern. B erleidet schwere Prellungen und muss für eine Woche stationär im Krankenhaus behandelt werden. Ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten ergibt zweifelsfrei, dass es zu dem Unfall nicht gekommen wäre, wenn A zuvor an der roten Ampel ordnungsgemäß gehalten hätte.  
Hat B einen Schadensersatzanspruch gegen A und/oder E?

**Fall 15: Verkehrswertgutachten (vgl. BGH NJW 1991, 3282)**

K erwirbt von P und dessen Ehefrau R sämtliche Anteile an der PR-Versicherungsmakler-KG und tritt als Komplementär in die KG ein. Unter anderem erklärt sich P bereit, den K von solchen Verbindlichkeiten der KG freizustellen, die 5 Mio. Euro übersteigen, d.h. rund 2,1 Mio. Euro. K lässt sich darauf ein, weil P als Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde X eingetragen ist und K dieses Grundstück als „Kreditsicherheit“ für die Freistellungsverpflichtung durch P für ausreichend erachtet. Der in diesem Zusammenhang von P eingeschaltete S, ein öffentlich vereidigter Sachverständiger für Grundstücks- und Gebäudebewertungen, hatte bei der Verkehrswertermittlung die Bebaubarkeit des Grundstücks zugrundegelegt. Tatsächlich ist das Grundstück jedoch nicht bebaubar. Ob S dies wusste und zu Gunsten des P eine möglichst positive Bewertung abgeben wollte, bleibt im Gerichtsverfahren streitig. Nachweislich hatte sich S bei der Gemeinde nach der Bebaubarkeit erkundigt und hierzu eine positive Antwort erhalten. Aus dem Bebauungsplan war jedoch ersichtlich, dass eine Bebauung des Grundstücks nicht zulässig war.

Hat K einen Schadensersatzanspruch gegen S?

**Fall 16: Verrichtungsgehilfe (BGH NJW-RR 1998, 250)**

V ist Verleger des renommierten Restaurantführers „Der Feinschmecker“. In der monatlich erscheinenden Ausgabe des Magazins gibt es unter anderem eine Rubrik, in der Testberichte über Restaurants veröffentlicht werden. Im Auftrag des V begibt sich T als Testesser in das Restaurant des R und bestellt das angebotene Tagesmenü mit Wachteln, Entrecôte und Mousse au chocolat. Die eine Woche später erscheinende Kritik fällt vernichtend aus: T beschwert sich über lauwarmer Beilagen, zu kalten Rotwein, altes Fleisch und eine erst zehn Minuten nach dem Kaffee servierte Nachspeise. Der Umsatz bei R geht um 80% zurück. Seine Recherchen ergeben, dass T zugleich ein Freund des mit dem R konkurrierenden Restaurantbetreibers U ist.

Hat R einen Schadensersatzanspruch gegen V, wenn nachweislich weder der Rotwein zu kalt noch das Fleisch alt waren?

**Fall 17: Haftungsausfüllende Kausalität und Vorteilsausgleichung**

A ist schlechter Laune, weil seine Frau ihn verlassen hat. Er trinkt drei Gläser Wein in einer Gaststätte und fährt dann mit dem Auto nach Hause. Obwohl es bereits dämmert und die Sicht wegen des typischen Novemberwetters sehr schlecht ist, fährt A mit 80 km/h durch die Ortschaft G. Die 43jährige Ballettlehrerin O überquert dort gerade einen Zebrastreifen, als das Kfz des A sie erfasst und durch die Luft schleudert. Sie überlebt den Unfall schwer verletzt, muss jedoch für acht Wochen ins Krankenhaus (Kosten: 18.000 Euro) und kann für ein halbes Jahr ihren Beruf nicht ausüben (monatliches Einkommen: 3.000 Euro). Als O diese Schäden geltend macht, wendet A – in tatsächlicher Hinsicht jeweils zutreffend – mehrere Posten ein, die O sich auf ihren Schaden anrechnen lassen müsse: Erstens habe O während des Krankenhausaufenthalts häusliche Verpflegungskosten in Höhe von 800 Euro erspart. Zweitens habe O aufgrund einer besonderen Berufsunfähigkeitsversicherung Ansprüche auf 1.000 Euro monatlich erlangt. Drittens schließlich habe ein Spendenaufruf der Ballettschule an die Gemeinde G dazu geführt, dass von wohlhabenden Bewohnern insgesamt 10.000 Euro in einen speziell dazu eingerichteten Fonds eingezahlt werden.

In welcher Höhe hat O Ansprüche gegen A?